

Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH, Bundschuhstr. 2, 01307 Dresden

Sozialgericht Dresden  
Hans-Oster-Str. 4  
01099 Dresden

Sozialrechtsschutz VdK Sachsen gGmbH  
Geschäftsstelle Dresden

Bundschuhstr. 2  
01307 Dresden

Telefon: 0351 / 20 54 53-0  
Fax: 0351 / 20 54 53-14  
E-Mail: sozialrechtsschutz.dresden@vdk.de  
Internet: www.vdk.de/permalink/28478

Sprechzeiten:  
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag  
09.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:  
Montag 09.00-12.00 Uhr  
Dienstag 13.00-16.00 Uhr  
Mittwoch 09.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00-18.00 Uhr

**Geschäftsstellenübersicht**

**Geschäftsstelle Chemnitz**  
- Sitz der Gesellschaft -  
Elisenstraße 12  
09111 Chemnitz  
Telefon: 0371-334018  
E-Mail: sozialrechtsschutz.chemnitz@vdk.de

**Geschäftsstelle Dresden**  
Bundschuhstraße 2  
01307 Dresden  
Telefon: 0351-2054530  
E-Mail: sozialrechtsschutz.dresden@vdk.de

**Geschäftsstelle Leipzig**  
Prager Straße 60  
(2. Obergeschoss über Aufgang B)  
04317 Leipzig  
Telefon: 0341-6991313  
E-Mail: sozialrechtsschutz.leipzig@vdk.de

**Geschäftsführer:**  
Ralph Beckert  
Rechtsanwalt Lars Müller

HRB 26355  
Amtsgericht Chemnitz  
Finanzamt Chemnitz-Mitte  
Steuernummer: 215/118/05969

**Bank für Sozialwirtschaft**  
IBAN: DE41 8602 0500 0003 5419 00  
BIC: BFSWDE33LPZ

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.10.2021

In dem Rechtsstreit

./. DRV Bund, Berlin

wird Bezug genommen auf die Verfügung des Gerichts vom 06.09.2021 und der Schriftsatz der Beklagten seitens des Klägers zur Kenntnis genommen.

Der Vortrag der Beklagten vermag den Kläger nicht zu überzeugen. Dazu nimmt der Kläger persönlich Stellung wie folgt:

*„Die Rentenversicherung verweist in Ihrem Schreiben u.a. auf das Gespräch mit der Rehabilitationsberaterin in der Klinik in Chemnitz am 04.12.2018. Bereits in diesem Gespräch ist die Selbständigkeit erörtert und von der Rehabilitationsberaterin positiv beurteilt worden und nur im Zusammenhang damit die Entscheidung gefällt worden, einen Antrag auf LTA zustellen.*

*In den Gesprächen habe ich dargelegt, dass ich plane, mich von meiner Krankheit vollständig zu erholen und dann nach erfolgter Gesundung bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Gründungszuschuss zu stellen. Ich habe seinerzeit auch explizit nachgefragt, ob mit einem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Gefahr bestünde, dass mir der Gründungszuschuss verwehrt werden könnte. Die Reha-Beraterin merkte daraufhin an, dass bei Beantragung von LTA auch ein Gründungszuschuss möglich sei und dass die Chance, diesen zu bekommen, über die Beantragung von LTA über die Rentenversicherung noch höher sei. Nur unter dieser Voraussetzung habe ich damals den Antrag auf LTA ausgefüllt und abgeschickt.*

*Überdies legen auch etliche Formulierungen im Entlassungsbericht dar, dass bereits in der Klinik konkrete Überlegungen zur Selbständigkeit formuliert und geäußert wurden. Dort ist u.a. im Schlussabschnitt die Rede davon, dass „es [ihm] gelang [...], erste Schritte bezüglich der beruflichen Zukunft zu planen“.*

Die Beklagte erfuhr somit nicht erst am 16.05.2019 im Beratungsgespräch vom Wunsch des Klägers nach, sondern bereits im Dezember 2018 in der Klinik. Ein formuliertes Reha-Ziel im Abschlussbericht lautet: „Gestaltungsmacht über das eigene Leben erlangen, annehmen und wertschätzen“. Ein weiteres: „Fahrplan für die berufliche (Neu)Orientierung finden“.

Die Beklagte war daher, während des Klinikaufenthaltes des Klägers über seine Ziele und Vorhaben informiert. Dennoch wurde ihm geraten, LTA zu beantragen und ein Abschlussbericht angefertigt.

Für den Kläger ist nicht nachvollziehbar, wieso die Beklagte – obwohl sie eindeutig Kenntnis von seinen Zielen hatte – einen Weg vorgeschlagen hat, mit dem sie ihm die Erreichung dieser Ziele dergestalt unmöglich macht. Mit ihrem Handeln widerspricht die Beklagte nach Auffassung des Klägers eindeutig sowohl den im Abschlussbericht festgelegten Zielen, als auch (wie vielfach argumentiert) den Selbstbestimmungsrechten im SGB IX.

Des Weiteren trägt der Kläger vor:

*„Die DRV führt aus, dass ich am 12.07.2018 aufgefordert wurde, medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu beantragen, um meine bestehende Arbeitsunfähigkeit positiv zu beeinflussen. Diese Leistungen habe ich auf Wunsch der DRV und meiner Krankenkasse von 12.11.2018 bis 17.12.2018 durchgeführt. Ob diese wirklich förderlich für meine Gesundheit waren, steht in den Sternen. Fakt ist, dass die Zeit von Oktober bis Dezember 2018 geprägt war von der Loslösung von meinen Eltern. Sie war damit eine hochkonflikthafte Zeit und wahrscheinlich gehören diese drei Monate zu den härtesten meines bisherigen Lebens. Dafür kann die DRV nichts.*

*Dass ich in dieser Zeit aber auf Wunsch der DRV von meiner eigentlichen (analytischen) Therapeutin getrennt wurde, um verhaltenstherapeutische (und damit für mich therapiefremde) Maßnahmen durchzuführen, war bei der Konfliktbewältigung sicher nicht hilfreich.*

*Statt die Loslösung also vernünftig zu begleiten, wurde ich in der Klinik mit Methoden und Therapeuten konfrontiert, die in mir nicht nur einmal ein Stirnrunzeln ausgelöst haben.*

*Teilweise haben Therapeuten in der Klinik Methoden falsch wiedergegeben, konnten Rückfragen zu verwendeten Begrifflichkeiten nicht beantworten und haben in übelster Form Rollenbilder und Klischees bedient.*

*In einer Zeit, in der ich für mich selbst extreme Konflikte bewältigen musste, erlebte ich entsprechend keine Unterstützung, sondern weitere Belastung von außen.*

*Dass in dieser Extremsituation Diagnosen gestellt wurden, die bis heute (fast 3 Jahre später!) unveränderbar Bestand haben sollen, ist für mich nicht nachvollziehbar.*

*Zum einen können sich Diagnosen im Zeitverlauf verändern, zum anderen ist diese Diagnose zum Zeitpunkt mit der höchsten Belastung gestellt worden.*

*Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso es kein Gutachten gibt, wieso die Einlassungen meiner Therapeuten und Ärzte nicht wahrgenommen werden, wieso kein persönliches Gespräch mit mir gesucht wird, sondern nur auf diese eine, unter Maximalbelastung zustande gekommene, Diagnose referenziert wird und diese dann von Menschen interpretiert wird, die mich noch nie gesehen haben.*

*Die DRV verweist in ihrem Schreiben darauf, dass „Tätigkeiten mit vorwiegend Publikumsverkehr oder Reisetätigkeit/Außendienst, pädagogische oder therapeutische Tätigkeiten“ durch die sozial-medizinische Feststellung ausgeschlossen wären. Im Entlassbericht der Klinik in Chemnitz sind all diese Formulierungen nicht zu finden und ich hätte ihnen auch vehement widersprochen – insbesondere einem Ausschluss von Reisetätigkeiten oder Publikum, was ich nachweislich genieße.*

*Ich weiß nicht, wie die DRV zu ihren Schlüssen kommt, wieso sie einen ohnehin unter fragwürdigen Umständen zustande gekommenen Krankenhausbericht auf diese Weise interpretiert und extrapoliert und ich verstehe auch nicht, wieso man kein neues Gutachten anfertigt oder WENIGSTENS mal persönlich mit mir spricht.*

*Die DRV hat eine Reintegrationsmaßnahme am MIQR Dresden empfohlen und bewilligt, die ich aus Mangel an anderweitigen Alternativen (eben der Versagung des Gründungszuschusses) angetreten habe.*

*Im Verlauf der Integrationsmaßnahmen wurden mir verschiedene Berufsbilder und Stellenangebote vorgeschlagen. Dabei wurden insbesondere auch Tätigkeiten mit Vertriebsfokus präsentiert, die nach dem Leistungsbild klar ausgeschlossen sind (und die ich auch weiter ausschließen würde).*

*Es fanden einige Gespräche und Tests statt, die jedoch immer wieder zum Ergebnis führten, dass die dort angestellten Berater\*innen nicht wirklich wussten, wie sie mir weiterhelfen konnten. In der Folge wurden dann Stellenausschreibungen recherchiert, die irgendetwas mit meiner Vergangenheit zu tun hatten. Die Erarbeitung neuer möglicher Berufsbilder auf Basis meiner Talente und Kompetenzen fand jedoch nicht statt. Stattdessen hörte ich relativ häufig „ja, das ist aber auch kompliziert“ und „ja, was sollen wir denn mit Ihnen machen?“*

*Weder konnten also die dort angestellten Berater Stellenausschreibungen recherchieren und vorschlagen, die die DRV nach ihrer sozialmedizinischen Einschätzung für passend und leistungsgerecht gehalten hätte, noch konnten dort Berufsbilder erarbeitet werden, die mir künftig weitergeholfen hätten oder die mich zur Teilhabe am Arbeitsmarkt motiviert hätten.*

*Dies wurde nur dadurch noch absurder, dass ich ja gleichzeitig endlich etwas gefunden hatte, was ich wirklich gerne machen wollte. Im Gegensatz zu all dem, was der Arbeitsmarkt für jemanden wie mich so anbot.*

Die Vorschläge für passende Tätigkeiten wurden irgendwann so absurd, dass mir nahegelegt wurde, ein Praktikum im mechanischen Bereich zu machen, bspw. als Fahrrad-Monteur. Inwieweit eine Tätigkeit, die keine meiner natürlichen oder durch Studium erworbenen Kompetenzen einschließt, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Die (teils absurden) Job-Angebote der Integrationsmaßnahme stellten für mich eine andauernde Belastung dar. Wieso musste ich mich mit Dingen auseinandersetzen, die für mich überhaupt nicht passend waren, anstatt mich darum zu kümmern, das zu tun, was ich wirklich liebe und in dem ich wirklich gut bin?

Das habe ich damals nicht verstanden und ich verstehe es bis heute nicht.

Nichtsdestotrotz habe ich mich dem Ansinnen der DRV und der OSI-Maßnahme unterworfen und mich auch auf Stellen beworben, von denen ich nur halb überzeugt war. Ich habe hierbei Einsatz und Eigenmotivation an den Tag gelegt und annähernd 30 Bewerbungen geschrieben. Nahezu alle Bewerbungen wurden unter Supervision der dort angestellten Mitarbeiter\*innen erstellt. Zu einer positiven Rückmeldung kam es bei keiner einzigen der abgesandten Bewerbungen.

Die Bewerbungen auf die Stellenausschreibungen hatten letztlich also nur ein Ergebnis: mir wieder und wieder zu zeigen, dass es am Arbeitsmarkt keine Verwendung für mich gibt. Ein Gefühl, das sich seit Jahren durch mein Leben zieht.

Ergebnis der Maßnahme war am Ende also, dass diese ohne die Aufnahme einer geeigneten Beschäftigung am 03.05.2021 beendet wurde. Nach der dreimonatigen Übergangsphase wäre für mich dann also nur noch der Bezug von ALG 2 ab 03.08.2021 möglich gewesen. Damit wäre auch der Verlust meiner drei als Altersvorsorge erworbenen und finanzierten Eigentumswohnungen einhergegangen.

Ob mich das besser in die Gesellschaft eingliedert hätte als die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, ist höchst fraglich. Wahrscheinlicher erscheint, dass ein solch erhebliches soziales Stigma, der damit einhergehende Verlust von Absicherung im Alter und das andauernde Gefühl, vom Arbeitsmarkt nicht gebraucht zu werden, eher zu einer Wiedererkrankung oder Schlimmerem geführt hätten.

Für mich wirkt es nicht so, als wollte mich die DRV dauerhaft in die Gesellschaft eingliedern. Es wirkt eher so, als wollte sie mich mundtot machen, mir meine berufliche Selbstbestimmung entziehen und mich irgendwohin abschieben, wo ich (in ihren Augen) nicht mehr störe. Dabei nimmt sie billigend in Kauf, dass ich sozial und finanziell vernichtet werde.

Das ist definitiv nicht der Auftrag, den sie durch das SGB IX bekommen hat.

Die DRV bemerkt in ihrem Schreiben, dass der „rezidivierende Charakter der depressiven Störung [...] mit einer lebenslangen Vulnerabilität für erneute Krankheitsphasen verbunden“ ist. Sie verknüpft die Diagnosen darüber hinaus mit einem „sozialen Kompetenzdefizit“ und fehlenden „Soft Skills“.

*Wenn jemandem auf dieser Basis lebenslang die Fähigkeit abgesprochen wird, sozial kompetent zu sein (oder zu werden) oder über „Soft Skills“ zu verfügen, dann kann das nicht anders bezeichnet werden als als „Stigmatisierung“. Einem Betroffenen werden lebenslang die Türen verschlossen für eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft.*

*Das kann nicht das Ziel von Wiedereingliederungsmaßnahmen sein.*

*Ich setze mich (gemeinsam mit vielen anderen Betroffenen) für die Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen ein. Ich kläre darüber auf, dass es biographische Ursachen für psychische Erkrankungen und Krisen geben kann und dass diese überwindbar sind. Damit möchte ich Menschen motivieren, sich den Ursachen ihres Leids zu widmen, die vielfältigen Behandlungsangebote kennenzulernen und auszuprobieren und damit die Chance auf Heilung von psychischen Erkrankungen bzw. die Überwindung von psychischen Krisen wahrzunehmen.*

*Wie ich guten Gewissens Menschen weiterhin raten soll, sich offen zu ihren Problemen zu bekennen und sich Hilfe zu holen, wenn die DRV auf der anderen Seite brutalstmöglich stigmatisiert und Menschen in der Folge das Recht auf ihre Selbstbestimmung nimmt, weiß ich ehrlicherweise gerade nicht mehr.*

*Dass solche menschlich vernichtenden Sätze von einer Person formuliert werden, die in ihrem Leben noch nicht ein einziges Wort mit mir gewechselt hat, finde ich darüber hinaus mehr als befremdlich.*

*Im Entlassbericht der Klinik in Chemnitz findet sich der Satz „Ein Psychogeneseverständnis ist vorhanden und eine Veränderungsmotivation gegeben“.*

*Das ist bei mir definitiv der Fall. Bei der DRV scheint allerdings noch nicht angekommen zu sein, dass sich psychische Situationen auch verändern können (und sollen).*

*Seit Mai 2019 baue ich meine Selbständigkeit nebenberuflich auf. Seither habe ich zahlreiche Kontakte geknüpft, an Netzwerkveranstaltungen teilgenommen, Auftritte durchgeführt, im Anschluss daran weitere Kontakte geknüpft, Konzepte geschrieben, Förderungen beantragt und erhalten, zahlreiche Pressegespräche und Interviews geführt, Preise gewonnen, Kunden begeistert, überaus positive Rezensionen erhalten und Auftraggeber dauerhaft an mich gebunden.*

*Ohne Soft Skills oder mit einem sozialen Kompetenzdefizit wäre das wohl nicht möglich gewesen.*

*Das Geschäftsjahr 2020 habe ich mit einem leicht positiven Ergebnis abgeschlossen. Das Geschäftsjahr 2021 werde ich voraussichtlich mit einem Gewinn von über 30.000 EUR abschließen. Die Prognose für 2022 sieht auf Basis der bisherigen Planungen mit meinen Kunden ebenfalls überaus erfolgversprechend aus.*

*Das habe ich geschafft, obwohl ich keinen Gründungszuschuss bekommen habe und in der Folge auch weder ein SAB-Mikrodarlehen noch ein sonstiges Bankdarlehen aufnehmen konnte.*

*Würde die DRV mich nicht seit Mai 2019 mit dem Halten in der Arbeitslosigkeit und dem folgenden Abschieben in eine OSI-Maßnahme ständig klein halten (durch die Maßnahmen konnte ich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche in der Selbständigkeit arbeiten), würde ich seit Mai 2019 Vollzeit selbständig arbeiten. Damit würde die Selbständigkeit schon jetzt länger andauern als jedes meiner drei letzten abhängigen Beschäftigungsverhältnisse.*

*Mein (körperlicher und geistiger) Gesundheitszustand ist so gut wie noch nie in meinem Leben. Durch die frei einteilbare Zeit in der Selbständigkeit kann ich Phasen der Entspannung und der sportlichen Betätigung so einbauen, dass ich ein vollumfänglich gesundes und zufriedenes Leben führe. Darüber hinaus engagiere ich mich mittlerweile in verschiedenen Ehrenämtern.*

*Zum ersten Mal in meinem Leben bezeichne ich mich als vollständig symptomfrei, körperlich topfit, geistig zufrieden und gesellschaftlich integriert.*

*Zu all dem kommt dann noch die Tatsache, dass ich im Rahmen der Selbständigkeit zum ersten Mal in meinem Leben Spaß an Netzwerkveranstaltungen erlebe. Es tut mir gut, anderen Menschen zu erzählen, was ich tue, dafür Zuspruch und Anerkennung zu erhalten und ich fühle mich damit integriert und akzeptiert.*


*Es ist für mich nicht im Geringsten nachvollziehbar, wieso die DRV diese Erfolge einer Re-Integration in die Gesellschaft mit Gewalt verhindern wollte und will. Erst recht nicht, wenn ich die absurden Alternativen anschau, die die DRV stattdessen in Feld geführt hat. Diese hätten in meinen Augen sehr viel wahrscheinlicher zu einer Wiedererkrankung geführt und wären für eine Re-Integration wesentlich weniger erfolgversprechend gewesen wären als der von mir avisierte und gewählte und letztlich gegen alle unnötigen Widerstände durchgeführte Weg.“*

Vor dem Hintergrund des Vortrags des Klägers wird ausdrücklich bestritten, es würde eine Nichtleidensgerechtigkeit der angestrebten selbständigen Tätigkeit vorliegen.

Die Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens gemäß §§ 103, 106 SGG wird angeregt und beantragt.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen gerichtlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)